

**Mitteilung des Senats  
an die Stadtbürgerschaft  
vom 19. Februar 2019**

**Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über  
Beiräte und Ortsämter (BeirOG)**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (BeirOG) mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die zum 20.12.2018 in Kraft getretenen Änderungen des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (BeirOG) enthält nunmehr in § 13 (Einberufung) Absatz 3 folgende Regelung: „Die erste Sitzung muss innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Wahlperiode des vorhergehenden Beirates außerhalb der Schulferien stattfinden.“ Hintergrund der Änderung war, dass den ehrenamtlichen Beiratsmitgliedern im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit familiären Verpflichtungen entgegengekommen werden sollte. Leider hat sich nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle der Wahlleiter herausgestellt, dass diese Neuregelung nicht umsetzbar sein wird. Die Bürgerschaftswahl findet am 26.05. statt; die Wahlperiode des aktuellen Beirates endet am 07.06.2019. Wegen der parallel durchzuführenden Europawahl muss aktuell davon ausgegangen werden, dass die Berufungen für die Beiräte erst Anfang oder Mitte Juli abgeschlossen sind. Die Sommerferien beginnen am 04.07.2019 und enden am 14.08.2019. Damit ist es nicht möglich, konstituierende Sitzungen von Beiräten innerhalb der Zweimonatsfrist und außerhalb der Schulferien abzuhalten.

Der Gesetzesentwurf hat das Ziel, die Neuregelung in § 13 Abs. 3 BeirOG wieder rückgängig zu machen.

Des Weiteren erfolgt eine redaktionelle Korrektur, indem die Inhaltsübersicht an die letzten Änderungen angepasst wird. Außerdem erhalten die §§ 8 und 11 BeirOG eine Klarstellung dahingehend, dass nicht nur Deputationen, sondern auch Ausschüsse der Bürgerschaft betroffen sein können.

## **Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

### **Artikel 1**

Das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 130 — 2011-b-1), das zuletzt durch Ortsgesetz vom 18. Dezember 2018 (Brem.GBl. S. 596) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:  
„§ 6 Bürger-, Jugend- und Seniorenbeteiligung“
  - b) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:  
„§ 11 Entscheidung bei unterschiedlichen Auffassungen“
  - c) Nach der Angabe „§ 37 Richtlinien und Verwaltungsvorschriften“ wird die Angabe „§ 37a Übergangsregelungen“ eingefügt.
  - d) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:  
„§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
  - e) Die Angabe zu § 39 wird gestrichen.
2. In § 8 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Deputationen“ die Wörter „oder Parlamentsausschüssen“ eingefügt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Deputation“ die Wörter „oder dem zuständigen Parlamentsausschuss“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter „berät und beschließt“ durch die Wörter „beraten und beschließen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Deputation“ die Wörter „oder dem Parlamentsausschuss“ eingefügt.
4. In § 13 Absatz 3 werden nach dem Wort „Beirates“ die Wörter „außerhalb der Schulferien“ gestrichen.

### **Artikel 2**

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

# **Entwurf Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (BeirOG)**

## **Begründung**

### **Zu Artikel 1**

Nr. 1:

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen. Die Überschriften zu den §§ 6 und 11 BeirOG wurden geändert, dies muss auch in der Inhaltsübersicht zum Beiräteortsgesetz umgesetzt werden.

Nr. 2 und 3:

Klargestellt werden soll, dass bei Maßnahmen und Planungen der Beiräte sowie bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen Fachbehörden und Beiräten nicht nur Deputationen, sondern auch die fachlich zuständigen Ausschüsse des Parlaments angerufen werden können, sofern solche eingerichtet worden sind.

Nr. 4:

Die zum 20.12.2018 in Kraft getretenen Änderungen des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (BeirOG) enthält nunmehr in § 13 (Einberufung) Absatz 3 folgende Regelung: „Die erste Sitzung muss innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Wahlperiode des vorhergehenden Beirates außerhalb der Schulferien stattfinden.“ Hintergrund der Änderung war, dass den ehrenamtlichen Beiratsmitgliedern im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit familiären Verpflichtungen entgegengekommen werden sollte. Leider hat sich nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle der Wahlleiter herausgestellt, dass diese Neuregelung nicht umsetzbar sein wird. Die Bürgerschaftswahl findet am 26.05. statt; die Wahlperiode des aktuellen Beirates endet am 07.06.2019. Wegen der parallel durchzuführenden Europawahl muss aktuell davon ausgegangen werden, dass die Berufungen für die Beiräte erst Anfang oder Mitte Juli abgeschlossen sind. Die Sommerferien beginnen am 04.07.2019 und enden am 14.08.2019. Damit ist es nicht möglich, konstituierende Sitzungen von Beiräten innerhalb der Zweimonatsfrist und außerhalb der Schulferien abzuhalten. Der Gesetzesentwurf hat das Ziel, die Neuregelung in § 13 Abs. 3 BeirOG wieder rückgängig zu machen.